

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 32 (1925)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Vergleich zur Gesamtausfuhr von Maschinen beträgt das Total der Textilmaschinenausfuhr 97,864 Mztr., zu denen noch 1493 Mztr. für Nähmaschinen hinzuzurechnen sind, wodurch der Anteil der Textilmaschinen beinahe ein Fünftel der gesamten Maschinenausfuhr erreicht. Die Gesamteinfuhr von Textilmaschinen incl. Nähmaschinen (8976 Mztr.) beläuft sich auf 32,963 Mztr. oder ein Fünfzehntel der im Jahre 1924 eingeführten Gewichtsmenge von Maschinen. Trotz unserer seit einem halben Jahrhundert hochentwickelten Maschinenindustrie wird also noch ein verhältnismäßig großer Teil aus dem Auslande bezogen.

Ueber die Ein- und Ausfuhrländer, sowie über die Werte der Maschinen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Art der Maschinen	Einfuhr aus		Ausfuhr nach			
		Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.
Spinnereimaschinen u. Zwirnereimaschinen	England	5,283	1,231	Frankreich	5,499	2,012
	Deutschland	4,496	821	Italien	5,641	1,916
	Frankreich	3,171	719	Deutschland	2,334	583
	übrige Länder	1,346	208	Belgien	1,016	497
	—	—	—	Oesterreich	1,477	479
	—	—	—	Tschechoslowakei	836	326
	—	—	—	übrige Länder	2,251	1,052
		14,296	2,979		19,054	6,865
Webstühle	Deutschland	1,959	287	Frankreich	10,310	2,008
	übrige Länder	615	76	Brasilien	6,057	1,260
	—	—	—	Italien	6,707	1,237
	—	—	—	Deutschland	3,161	672
	—	—	—	Tschechoslowakei	2,002	486
	—	—	—	Spanien	1,070	312
	—	—	—	übrige Länder	6,870	1,563
		2,574	363		36,177	7,538
Andere Webereimasch. wie Spül- u. Wind- maschinen usw. Stoffmell- und Stoff- legemasch., Schaff- u. Jacquardmaschinen	Deutschland	1,968	483	Italien	4,360	1,811
	übrige Länder	431	155	Frankreich	2,578	1,279
	—	—	—	Deutschland	2,898	934
	—	—	—	England	1,370	779
	—	—	—	Tschechoslowakei	798	357
	—	—	—	Brasilien	944	339
	—	—	—	Belgien	721	300
	—	—	—	übrige Länder	3,231	1,165
		2,399	638		16,900	6,964
Strick-, Wirk- u. Ver- litschmaschinen	Deutschland	4,439	2,512	Italien	2,738	2,522
	übrige Länder	202	221	England	1,808	2,448
	—	—	—	Frankreich	1,758	2,147
	—	—	—	Ver. Staaten	1,047	806
	—	—	—	Belgien	725	716
	—	—	—	Deutschland	624	605
	—	—	—	übrige Länder	2,077	2,538
		4,641	2,733		10,777	11,782
Stickmaschinen; Fademaschinen	—	—	—	Oesterreich	9,635	638
	—	—	—	Frankreich	2,837	589
	—	—	—	Deutschland	71	522
	—	—	—	übrige Länder	2,413	407
		77	61		14,956	1,896

Aus dieser Aufstellung kann man ersehen, daß früher ausgesprochene Agrarländer, wie z.B. Italien und Brasilien, der Entwicklung ihrer Textilindustrie das größte Interesse angedeihen lassen. Italien bezog im letzten Jahre aus der Schweiz dem Gewichte nach 18,796 Mztr. Textilmaschinen, im Werte von 7,509,000 Franken. Als Käufer schweizerischer Textilmaschinen steht es in den vordersten Reihen. Die Zahlen von Brasilien, dessen Textilindustrie noch sehr jungen Datums ist, zeigen, daß sich dort besonders die Webereiindustrie mehr und mehr in aufsteigender Linie bewegt.

Zum Vormerkverkehr stückgefärbter Seidengewebe.

In Nr. 8 der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ vom 1. August 1925 ist auf Seite 225 unter dem Titel „Zum Vormerkverkehr stückgefärbter Seidengewebe“ ein Artikel erschienen, worin die Anwendung eines einfacheren Kontrollverfahrens angeregt wird, mit der Begründung, daß das Abstempeln der zur Veredlung bestimmten Seidengewebe für die Stückfärbereien und Fabrikanten einen jährlichen Verlust von über Fr. 150,000 bedinge.

Da die aufgeführten Zahlen, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, in der Tat zum Aufsehen mahnen, rechtfertigt es sich von amtlicher Seite auf den Gegenstand zurückzukommen.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß die Kennzeichnung der Seidengewebe nicht nur in der Schweiz, sondern in den meisten Staaten üblich ist und daß diese Kennzeichnung gegenseitig anerkannt zu werden pflegt. Dies ist insbesondere im aktiven Veredlungsverkehr mit Deutschland der Fall. Es werden also schweizerischerseits nicht alle Stücke abgestempelt, sondern nur diejenigen Gewebe, die keine Abstempelung oder eine ungenügende Kennzeichnung aufweisen. Ebenso werden nicht alle Stempelabdrucke eingehäuft, sondern diese Schutzmaßnahme wird nur bei gewissen Veredlungsarten getroffen. Würde im passiven Veredlungsverkehr von einer Abstempelung der Seidengewebe abgesehen, so würde diese Operation zweifellos im Veredlungslande vorgenommen, sodaß keine Ersparnis erzielt würde. Der eingesetzte Betrag von 80 Rappen für jedes Stück erscheint daher erheblich übersetzt.

In weit höherem Maße trifft dies aber für den für den Abgang in Anwendung gebrachten Betrag von Fr. 2.40 per Stück zu. Der Abfall an den Enden wird nicht sowohl durch die Abstempelung als vielmehr durch den Veredlungsprozeß bedingt. Bekanntlich werden im Veredlungsprozesse trotz aller Sorgfalt eine Menge von Stempelabdrücken abgerissen, woraus ohne weiteres erhellt, daß der in Anrechnung gebrachte Abfall sich auch ergeben würde, wenn nicht gestempelt würde.

Was endlich die angeblich durch Zollbändel verursachten Flecken und Rümpfe anbelangt, so sind bisher diesbezüglich amtlich keinerlei Wahrnehmungen gemacht, noch Klagen laut geworden. Wenn Beschädigungen vorgekommen sein sollten, so handelt es sich jedenfalls um Ausnahmefälle, die sich hätten vermeiden lassen, wenn die von den Interessenten mit der Abstempelung betrauten Personen die Stempelabdrücke sofort mit einem Stück Papier beklebt und das Gewebe wieder sorgfältig zusammengelegt hätten. Auf den eingesetzten Betrag von Fr. 1.20 per Stück kann daher nicht abgestellt werden.

Halten somit die angeführten Ziffern einer näheren Prüfung nicht stand und kann von einer Verschwendug im Ernste nicht gesprochen werden, so bleibt noch die Frage zu prüfen, ob das vom Verfasser des Artikels angeregte vereinfachte Verfahren hinreichende Sicherheit gegen allfällige Warensubstitutionen bieten würde. Diese Frage muß verneint werden, indem an Hand vom Warenmustern in rohem und veredeltem Zustande die Festhaltung der Identität nicht möglich ist. Es muß aber hierauf umso mehr Gewicht gelegt werden, als einheimische Firmen sowohl im Inlande als auch im Auslande gleichartige Waren herstellen. Der Umstand, daß sich die Zollverwaltung in gewissen Fällen mit einer nicht alle Gewähr bietenden Kontrolle begnügen muß, ist kein Grund dafür, da wo die Identitätskontrolle durchführbar ist, darauf zu verzichten.

Der Oberzolldirektor: Gassmann.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten neun Monaten 1925:

Ausfuhr:

Seidenstoffe Bänder

	q	Fr.	q	Fr.
Juli	1,070	8,660,000	200	1,784,000
August	1,439	11,938,000	238	2,059,000
September	1,498	12,319,000	240	1,797,000
III. Vierteljahr . .	4,007	32,917,000	678	5,640,000
II. Vierteljahr . .	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000
I. Vierteljahr . .	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000
Januar-Sept. 1925 .	21,223	167,393,000	3,959	34,515,000
Januar-Sept. 1924 .	16,980	150,499,000	3,930	39,382,000

Einfuhr:

Seidenstoffe Bänder

	q	Fr.	q	Fr.
Juli	234	1,659,000	32	311,000
August	228	1,581,000	23	214,000
September	317	2,093,000	29	343,000
III. Vierteljahr . .	779	5,333,000	84	868,000
II. Vierteljahr . .	700	5,320,000	86	818,000
I. Vierteljahr . .	755	5,674,000	93	873,000
Januar-Sept. 1925 .	2,234	16,327,000	263	2,559,000
Januar-Sept. 1924 .	2,102	16,916,000	235	2,221,000

Bei der Ausfuhr tritt der Einfluß des Geschäfts mit Groß-Britannien bei der Zusammenstellung nach Vierteljahren deutlich zu Tage und auch die Gesamtausfuhr in den ersten neun Monaten steht, wenigstens für Seidenstoffe, unter diesem Zeichen. Ueber die Entwicklung der Ausfuhr nach Groß-Britannien seit Inkrafttreten der neuen Zölle gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Seidenstoffe	Bänder
	Fr.	Fr.
Juli	1,058,000	247,000
August	3,042,000	574,000
September	3,918,000	876,000
Zusammen	8,018,000	1,697,000

Das Ansteigen von Monat zu Monat ist bemerkenswert, doch ist das Quartalsergebnis, das früher für Stoffe normalerweise rund 25 Millionen Franken und für Bänder 6 bis 7 Millionen Franken betragen hatte, immer noch äußerst bescheiden. Zum Vergleich sei angeführt, daß im Monat September 1925 die Gesamteinfuhr von ganz- und halbseidenen Stoffen nach Groß-Britannien sich auf 16,9 Millionen Franken belaufen hat, sodaß der Anteil der Schweiz rund 23 % ausmacht. Die Gesamteinfuhr von Bändern stellte sich auf 1,9 Millionen Franken und der Anteil der Schweiz auf etwa 47 Prozent.

An der Gesamtausfuhr von Stoffen in den ersten neun Monaten ist Groß-Britannien mit 99 Millionen Franken beteiligt, während 68 Millionen Franken nach anderen Ländern gegangen sind; im gleichen Zeitraum 1924 hatte England Seidenstoffe für 74,5 Millionen Franken aufgenommen, während in den anderen Ländern für 75,8 Millionen Franken abgesetzt worden waren. Es läßt sich somit bei der Ausfuhr nach anderen Ländern ein erheblicher Ausfall nachweisen, der hoffentlich im letzten Vierteljahr noch eingeholt werden kann. Der statistische Mittelwert für Seidenstoffe wird für die ersten neun Monate 1925 mit Fr. 78,88 per kg ausgewiesen, gegen Fr. 88,63 in den ersten neun Monaten 1924; für Bänder stellen sich die entsprechenden Werte auf Fr. 87,18 per kg für 1925 und Fr. 100,21 per kg für 1924. Der Preisabbau macht also weitere Fortschritte.

Die Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz bewegt sich in auffällig gleichmäßigen Bahnen, wobei der Anteil Frankreichs im Steigen begriffen ist, während die Bezüge aus Deutschland zurückgehen.

Handelsübereinkunft mit Estland. Am 14. Oktober 1925 ist zwischen der Schweiz und Estland ein Handelsabkommen unterzeichnet worden, durch das der differenziellen Behandlung, d. h. Benachteiligung schweizerischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Estland endlich ein Ende gemacht wird. Es handelt sich um ein Meistbegünstigungsabkommen ohne besondere Zugeständnisse auf den Zöllen. Die von Estland teils Ungarn, teils Frankreich zugestandenen Zollherabsetzungen werden mit Inkrafttreten des Vertrages auch der Schweiz zugute kommen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bestimmt. Für Seidenwaren, Wirkwaren, Stickereien und Konfektion kommen Zollermäßigungen von 15 bis 30 % in Frage.

Für Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze folgendermaßen:

Goldfranken Prozentuale per kg Ermäßigung

T.-No.				
195	Ganzseidene Gewebe (auch Foulards) und Bänder; Müllergaze; seidener u. halbseidener Samt und Plüscher:			
1.	alle hieher gehörigen Waren, außer den unter Punkt 2 dieser Tarif-No. genannten	101.25	30 %	
2.	Bänder, bis 20 cm breit	185.—	30 %	
	Anmerkung: Rohseidene Gewebe zum Färben oder Bedrucken in estnischen Fabriken bestimmt		40 %	
196	Seidene Foulards, bedruckt, am Stück oder in Tüchern	67.50	30 %	
197	Halbseidene Gewebe (auch Schals) und Bänder, Wachstaffet und Wachstuch aus Seide:			
1.	alle hieher gehörigen Waren, außer den unter Punkt 2 dieser Tarif-No. genannten	50.70	20 %	
2.	Bänder, bis 20 cm breit	67.50	20 %	

Für Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit beläuft sich die Ermäßigung auf 15 bzw. 20 % und für Stickereien auf 20 %.

Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Jugoslawien. Am 3. September 1925 ist zwischen Oesterreich und Jugoslawien ein Handelsvertrag abgeschlossen worden. Die neuen Vertragstarife sind am 16. September 1925 in Wirkung getreten. Es genießen die schweizerischen Erzeugnisse auf Grund der Meistbegünstigung die beidseitig eingeräumten Zollermäßigungen.

Jugoslawien hat Oesterreich einige Zugeständnisse auch auf den Zöllen für seidene und halbseidene Gewebe gemacht, sowie auf Wirk- und Strickwaren und auf Konfektionsartikel. Für seidene Gewebe und Bänder kommen nunmehr folgende neuen Ansätze in Frage:

Neuer Vertragssatz in Gold-Dinar	Bisheriger Minimaltarif für 100 kg
--	--

T.-No.

337	Bänder, ganzseidene:		
	aus Kurstseide	1800.—	2500.—
	aus natürlicher Seide	2200.—	2500.—
	halbseidene:		
	andere (ohne Repsbänder für Hüte)	900.—	1000.—

aus

346	Seidene Gewebe, überstrichen oder getränkt, nicht besonders genannt, im Stück	120.—	150.—
-----	---	-------	-------

Polen. Einfuhrbewilligung. In der Septembernummer der „Mitteilungen“ wurde gemeldet, daß die polnische Regierung am 14. August ein Einfuhrverbot in Kraft gesetzt habe, von dem auch Seidenwaren betroffen werden, daß jedoch Einfuhrbewilligungen erhältlich seien. — Gemäß einer Mitteilung des französischen Handelsattachés in Warschau gelten für die Einholung von Einfuhrbewilligungen folgende Vorschriften:

Für die in Tarif-No. 195 angeführten Seidenwaren (Seiden gewebe, Tücher, Bänder, Krepp usf. nicht besonders genannt), müssen die Gesuche, von einem Ursprungzeugnis in drei Exemplaren und einer Faktura in vier Exemplaren begleitet, der Handelsabteilung der Polnischen Botschaft in Paris eingesandt werden. Für die Schweiz dürfte die Polnische Gesandtschaft in Bern zuständig sein. Für die in Tarif-No. 196 und 197 genannten Seidenwaren (Seidenfoulards, am Stück oder in Tüchern, bedruckt und halbseidene Gewebe) sind die Gesuche vom polnischen Einführer direkt an das Polnische Handelsministerium zu richten. — Die Erteilung von Bewilligungen geschieht im Rahmen eines von der polnischen Regierung festgesetzten Kontingentes, das im Verhältnis zum Umfang der bisherigen Einfuhr bemessen wird.

Türkei. Berechnung des Zolles. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurde gemeldet, daß vom 1. Oktober an, die schweizerischen Erzeugnisse in den Mitgenuß der Ermäßigung des Zollkoeffizienten von 12 auf 9 gelangt sind, welche die Türkei den an der Handelsübereinkunft von Lausanne beteiligten Ländern gewährt.

In diesen Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß gemäß Art. 15 des türkischen Zollgesetzes, die Kartonumhüllungen von Spinnstinen, sowie Karton, Spulen, Röhren, Spindeln und Brettcchen, auf welchen Fäden, Bänder oder Gewebe aufgerollt oder irgendwie befestigt sind, dem Zoll des betreffenden Erzeugnisses zu entrichten haben. Die Nettoverzollung ist demnach unter diesem Vorbehalt zu verstehen und bei der allfälligen Angabe des Nettogewichtes ist dieses um das Gewicht der oben genannten Umhüllungen oder Einlagen zu erhöhen.

China. Zollerhöhung. Einer englischen Meldung zufolge ist vom 1. November 1925 an ein Zuschlag von 10 % auf die geltenden chinesischen Zollsätze zu bezahlen.

Waren, für welche der schwedische Markt gegenwärtig aufnahmefähig ist. Frankreich liefert zurzeit besonders viel nach Schweden in wollenen Damentüchern, wollenen Mousselines, Neuheiten in Tüchen, marokkanischen Crêpes und Fantasiegeweben, Baumwollstoffen aus den Vogesen und Elsaß, baumwollene Grépons, rohe Leinwand, Neuheiten in bedruckten und farbigen Baumwollstoffen, klassische Teppiche Louis XV. und Louis XVI., Tourcoing-Teppiche, Gobelinsnachahmungen, Seidenstoffe für Cravatten, Unterkleider für Damen und Kinder in Seide, Wolle und Baumwolle, rohes und farbiges Wollgarn No. 22/2 und 24/2.

L. N.

Der Textilbedarf in Marokko. Trotzdem sich in Marokko die Wirkungen der Krisenjahre noch nicht ganz behoben haben, entwickelt sich der dortige Handel in letzter Zeit zufrieden-

stellend, doch fehlt es den meisten Geschäften, welche Textilwaren führen, ziemlich an Kapital und es ist im Augenblick sehr schwer für die marokkanischen Händler, sich Kredit zu verschaffen, weshalb bei Lieferung nach dort eine gewisse Vorsicht am Platze ist. Am meisten gefordert sind alle Sorten Stoffe für Burnusanfertigung, sowie bestickte Mousseline. Trotzdem hierin in Marokko immer Nachfrage zu sein pflegt, hat dieselbe in letzter Zeit noch weiter zugenommen. Man bemüht sich in der Schweiz, die Textilausfuhr nach dort lebhafter zu gestalten und hofft durch Preisofferten cif marokkanischer Hafen mehr Aufträge von den dortigen Händlern in Textilwaren zu erhalten, weil es sich herausgestellt hat, daß die dortigen Geschäftsleute viel eher eine Preisofferte akzeptieren, sobald dieselbe cif Marokko lautet. Andererseits wurden während der ersten sechs Monate 1924 aus den verschiedenen marokkanischen Häfen und aus Oujdja für 31,132,000 Fr. Wolle und für 18,280,000 Fr. Häute und Felle zur Ausfuhr gebracht.

L. N.

Chiles Bedarf in Textilwaren. Chile bildet einen nicht zu verachtenden Absatzmarkt für Baumwollwaren. 1912 bezog Chile für 39,967,075 Goldpiaster Baumwollwaren aus dem Auslande, 1917 für 60,336,521, 1918 73,144,929, 1921 51,530,329 und 1922 für 44,248,852 Goldpiaster. Im einzelnen stellte sich die Einfuhr 1922 folgendermaßen:

	Kilo	Wert in Goldpiaster
Zwilch	59,852	245,570
Segel-Leinwand	124,015	341,465
Stoffe für Säcke	1,713,325	2,952,289
Percal	287,032	1,476,190
Satin und ähnliche Stoffe	2,138,338	11,082,840
Damassierte Gewebe	16,181	111,695
Glatte Stoffe oder Serge	1,647,155	7,060,342
Rohe Gewebe	173,571	442,460
Ungefärbte Baumwollgewebe	172,844	824,402
Rohe Baumwollgewebe	1,263,314	3,588,631
Transparente Baumwollstoffe	67,538	861,633
Baumwollstoffe für Teppiche	8,274	72,006
Samt und Baumwollplüsche	8,980	159,110

Auffallend stark war 1922 bei der Textillieferung nach Chile Frankreich beteiligt, doch hat sich dies 1923 und ganz besonders im Jahre 1924 schon sehr geändert, doch liegen leider noch keine amtlichen Zahlen für 1923 und 1924 vor, indessen ist aus allen privaten Veröffentlichungen ersichtlich, daß Chile einen sehr interessanten Absatzmarkt für Textilarikel, besonders solcher aus Baumwolle in letzter Zeit bot.

L. N.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat September 1925:

	1925	1924	Januar-Sept. 1925
Mailand	kg 624,214	708,777	5,839,563
Lyon	" 548,880	647,160	4,697,478
Zürich	" 77,042	107,082	606,485
Basel	" 20,414	29,412	149,472
St. Etienne	" 40,739	38,725	311,281
Turin	" 35,990	36,711	268,660
Como	" 30,629	44,272	243,028

Schweiz.

Zur Krise in der Stickereiindustrie. Unabhängig von der in Aussicht stehenden Eingabe des Kantons St. Gallen über die Hilfsaktion in der Stickereiindustrie hat die Stadt St. Gallen eine Eingabe betreffend Notstandsarbeiten an den Bundesrat gerichtet und gleichzeitig die Entsendung einer Delegation nach Bern zu mündlichen Verhandlungen angekündigt.

Deutschland.

Aus der deutschen Kunstseideindustrie. Die deutschen Kunstseidefabriken haben mit Wirkung ab 1. Oktober eine Preisherabsetzung um 8 Prozent beschlossen und das Zahlungsziel von 30 auf 60 Tage erweitert.

Milzbrandvergiftung von Textilarbeitern. Wie deutsche Zeitschriften berichten, haben sich in der Hamburger Wollkämmerei im Frühjahr 1925 eine Anzahl von Fällen von Milzbrandvergiftungen ereignet, von denen 3 Fälle zum Tode führten. Eine Hamburger Zeitung meldete sogar 8 Todesfälle. Nach den ersten Todesfällen sind vom Hamburger Gewerberat Schutzmaßnahmen angeordnet worden. Sie wurden jedoch auf Betreiben der Firma,

nachdem ein Arzt bescheinigt hatte, daß keine Gefahr neu-eintretender Fälle mehr vorhanden sei, durch die Hamburger Gewerbeaufsichtsbehörde wieder aufgehoben, ohne daß sich der Gewerberat mit dem Betriebsrat verständigt hatte. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen trat ein neuer Fall von Milzbrandvergiftung ein, der wiederum den Tod eines Arbeiters zur Folge hatte.

Die Ursachen dieser Milzbrandvergiftungen werden darauf zurückgeführt, daß die Hamburger Wollkämmerei Wolle aus der asiatischen Türkei und Persien verarbeitet, von der bekannt ist, daß auch Vliese von milzbrandkranken Schafen mitverpackt werden. Die Einfuhr dieser Wolle war in der Vorkriegszeit wegen Ansteckungsgefahr beschränkt. Während des Krieges sind die Verordnungen über die Einfuhr von Wolle aus den genannten Gefahrengebieten aufgehoben worden. Der Deutsche Textilarbeiterverband hat sich nun mit einer Beschwerdeschrift an die Regierung gewandt, in der er eine strengste Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen forderte, damit der Arbeiterschaft der nötige Schutz zuteil wird.

Aus der Textilindustrie. Die „Wirtschafts-Nachrichten“, welche von der Presseabteilung der Reichsregierung und dem Reichswirtschaftsministerium herausgegeben werden, teilen mit, daß kürzlich unter den von der chemical Fundation kontrollierten Patenten 70 deutsche Patente für die Fabrikation von Kunstseide entdeckt worden seien. Die Fabrikationslizenzen seien nunmehr amerikanischen Interessengruppen angeboten worden. — In den Wollstofffabriken mangelt es nach einem Bericht des „B.-T.“ immer noch an ausreichender Arbeit. Die Umsätze würden durch die Konkurrenz des Auslandes stark heruntergedrückt. Der Ruf nach Preisabbau hatte einen Rückgang der Produktion von soliden Stoffen zur Folge.

Neue Kunstseidenfabrik. Unter der Firma „Acetat“ G. m. b. H. hat sich in Deutschland eine Gesellschaft gegründet, welche in Lichtenberg bei Berlin eine Kunstseidenfabrik zur Herstellung von Acetaseide errichten will. An der neuen Gesellschaft sind beteiligt: die Interessengemeinschaft der deutschen Teerfabriken, die Vereinigten Glanzstofffabriken A.-G. und die J. P. Bemberg A.-G.

Belgien.

Drohender Generalstreik in der Textilindustrie. In Verviers sind 1000 Kammgarnarbeiter in den Streik getreten, da die Arbeitgeber erklärt haben, Zusammenkünfte der Vorsitzenden des Arbeitersyndikates während der Arbeitszeit nicht mehr zu ge-

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat September 1925

Konditioniert und netto gewogen	September		Januar/Sept.	
	1925	1924	1925	1924
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	6,288	13,985	70,077	122,132
Trame	5,754	9,181	42,568	57,694
Grège	8,372	6,193	36,625	61,569
Divers	—	53	202	386
	20,414	29,412	149,472	241,781
Kunstseide	2,867	2,842	25,410	22,477
Untersuchung in	Titre	Nach-messung	Zwirn	Elastizi-tät und Stärke
	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	2,924	20	620	1,280
Trame	2,344	44	100	40
Grège	758	—	—	160
Schappe	168	5	240	520
Kunstseide	1,642	55	325	860
Divers	31	24	60	—
	7,867	148	1,345	2,860
				16

BASEL, den 30. September 1925.

Der Direktor: J. Oertli.